

Hinweise zur Gebührenerhebung

Bitte beachten Sie die seit dem 01.12.2021 geltende [Gebührensatzung](#) der Ethik-Kommission und die damit verbundenen Änderungen hinsichtlich der Gebührenhöhe, Gebührenbefreiung und Gebührenerleichterung.

- Die Ethik-Kommission ist angesichts eines stark gestiegenen Antragsvolumens und der ebenso gestiegenen organisatorischen Anforderungen schon seit Längerem nicht mehr in der Lage, ihren Betrieb ausschließlich durch Gebühreneinnahmen extern-finanzierter Projektanträge abzudecken – diese machen nur etwa 20 % des Antragsvolumens aus. Auch aufgrund des Kostendeckungsgebotes wurde durch die Universitätsgremien beschlossen, dass zukünftig von allen Antragsteller*innen Gebühren zu erheben sind.
- Nur bei Bachelor- und Masterarbeiten, Staatsexamensarbeiten, Diplomarbeiten und Dissertationen, die in Prüfungsverfahren an der Albert-Ludwigs-Universität angefertigt werden und für die keine Projektfinanzierung besteht, werden für die Beratung durch die Ethik-Kommission grundsätzlich keine Gebühren erhoben.
- Für alle anderen Anträge auf Beratung muss eine [Kostenübernahmeerklärung](#) eingereicht werden.
- Für Forschungsvorhaben außerhalb AMG und MPG, die durch externe Mittel (mit)finanziert werden, fallen Gebühren in Höhe von 100 – 2.500 € an (Gebührenverzeichnis Nummer 3.1 – 3.4). Die Gebührenhöhe richtet sich nach Komplexität und tatsächlich entstandenem Aufwand für die Bearbeitung.
- Bei Drittmittelanträgen (DFG, BMBF, EU und andere Drittmittelgeber) sollten ab sofort auch Mittel für die Ethik-Beratung bzw. die damit anfallenden Gebühren mit beantragt werden.
- Für Forschungsvorhaben, die aus der Albert-Ludwigs-Universität oder dem Universitätsklinikum Freiburg zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Landes oder aus überschießenden Drittmitteln finanziert werden (Forschungsvorhaben mit ausschließlich interner Finanzierung, Gebührenverzeichnis Nummer 5.1 – 5.4), ist die Gebührenhöhe im Vergleich zu aus anderen Mitteln finanzierten Forschungsvorhaben reduziert, wobei sich die Gebührenhöhe (100 – 800 €) an der Komplexität und an dem mit der Bearbeitung tatsächlich entstandenen Aufwand orientiert.
Beispiele für die Minimal- und Maximalgebühr: Für ein einfaches, komplett eingereichtes, retrospektives Forschungsvorhaben wird eine Gebühr von 100 € erhoben. Für komplexe Forschungsvorhaben die in einer Sitzung der Ethik-Kommission beraten werden und Nachreichungen erforderlich sind, wird eine Gebühr von 800 € erhoben.
- Nur in besonderen, zu begründenden Ausnahmefällen (durchführende Abteilung besitzt keinerlei Mittel, um die Gebühren der Ethik-Kommission zu begleichen) ist bei Forschungsvorhaben mit ausschließlich interner Finanzierung bzw. Forschungsvorhaben die aus Fördermitteln (DFG, BMBF, EU, etc.) finanziert werden, eine Gebührenerleichterung nach § 6 der Gebührensatzung auf Antrag möglich – dieser Antrag muss durch Abteilungsdirektor*in und Verwaltungsreferat bestätigt werden.
Bitte beachten Sie:
Mittel, aus denen die Gebühren bezahlt werden können, umfassen unter anderem auch Haushaltsmittel wie die Leistungsförderung (LOM) und Leistungsfaktoren (sog. „Bonusmittel“).
- Für die Kostenübernahmeerklärung und die Anträge auf Gebührenbefreiung bzw. Gebührenreduktion müssen die Formulare der Ethik-Kommission benutzt werden. Diese sind auf der Homepage zu finden.
- Bei Fragen zur neuen Gebührenregelung helfen wir Ihnen gern. Bitte senden Sie Ihre Anfrage an ekfr@uniklinik-freiburg.de.